

Vorlagen

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Montag den 1. Oktober cr. Nachm. 4 Uhr.

- 1. die Ertheilung der Decharge über die Rechnung der Stadtischen Sitzung pro 1881/82;
2. die Aufhebung des Pachtvertrages über die Fischerei im stillen Wasser und ungenüßliche Ueberlassung desselben zur Anlegung von Fischzuchtweiden;
3. die Fischzucht-Regulirung in der Wettinerstraße zwischen den Grundstücken des Freih. von Hagen und des Oberstaatsrates Dr. Waldmann;
4. die Fischzucht-Regulirung für den großen Schlamme;
5. den Abbruch des alten Stadthofes.

Die Einweihung des Denkmals auf dem Niederwald.

Heute, am Freitag, den 28. September, findet die feierliche Einweihung des Denkmals auf dem Niederwald statt. Um das Denkmal stehen der ehrwürdige deutsche Kaiser, der deutsche Kronprinz, sowie viele Hohenzollernprinzen und die deutschen Fürsten, stehen Vertreter des deutschen Volkes aus allen Gauen.

Aber weder die todesmüßige Singsiedel der Hunderttausende, welche die Schlachten des großen Kampfes schlugen, noch die nationalpolitische Einsicht und Entschlossenheit des Volkes dabein, welches am ersten Tage des beginnenden Krieges über die beiden Ziele eintug, die es zu erreichen galt: die staatliche Einigung des ganzen Vaterlandes und die verlorenen Grenzlande — alle Gänge und Einsicht einer ganzen Nation hätten nicht die Erfolge erringen können, denen das Denkmal auf dem Niederwald gewidmet ist, ohne die großen Männer, in deren Hand die Führung lag. Im politischen Kampfe des Tages muß byzantinischer Sinn gegenüber zweien daran erinnert werden, daß auch das deutsche Volk dabei war, als die französischen Armeen vernichtet und das deutsche Reich begründet wurde.

Das beste Denkmal der Errichtung des deutschen Reiches, so ist wohl hier und da bemerkt worden, sei das deutsche Reich selbst, auch das großartigste Werk aus Stein und Erz könne daneben wenig bedeuten. Es mag für den Verfasser der Beschlüsse etwas Wahres in solchen Worten sein; das Gemüth des Volkes aber hängt an äußeren Zeichen, und wo könnte ein solches von zahlreicheren Deutschen Jahr aus Jahr ein erlitten werden, als auf der großen Straße zwischen Bonn und Mainz, wo ein jeder Deutscher schon in der Jugend zieht, und wo ein jeder später immer wieder den Schritt lenkt, die Erhebung der Seele suchend, in welcher die Jugend von selbst lebt! Sie Alle, die Alten und die Jungen, wird das Denkmal dem Niederwald herab erinnern, daß einst blutig gekämpft werden mußte um das, was sie besitzen: Vaterland und Freiheit.

Die bevorstehende Umgestaltung und Verwaltung der hiesigen städtischen Leihanstalt und ihre Folgen für das dieselbe benutzende Publikum. Nachdem es zur Thatsache geworden ist, daß die hiesige städtische Leihanstalt vom 1. Oktober d. Js. ab nicht mehr nach dem, an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 sich anknüpfenden Reglement vom 22. Dezember 1855/56, sondern nach dem Gesetz vom 17. März 1881 über das Pfandleihenwesen, der hierzu erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, und nach dem hieran sich anschließenden, von beiden städtischen Behörden genehmigten, unterm 20. Dezember 1882 vollzogenen und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg unterm 8. Juni 1883 von Staatsaufsehrwegen bestätigten Reglement veraltet werden wird, dürfte es an der Zeit sein, das auf die Benutzung der Anstalt angewiesene Publikum auf die Haupt-Unterschiede der zukünftigen und der bisherigen gesetzlichen bzw. reglementarischen und auf die son-

stigen Bestimmungen für die Anstalt aufmerksam zu machen, umsonst, als die bloße Publikation der neuen Bestimmungen einen Vergleich mit den bisherigen Vorschriften nicht zuläßt und Letztere auch nicht genug bekannt sind.

Im Allgemeinen ist zunächst anzuführen: Die neuen, vom 1. Oktober d. Js. ab, d. h. für die von da ab geschlossenen Pfandgeschäfte, in Kraft tretenden gesetzlichen reglementarischen und sonstigen Bestimmungen haben im Vergleich zu den bisherigen mehrere nicht unbedeutende, weiter unten — sub 1—7 — näher beschriebene Vortheile im Gefolge, während dieselben nur einen, den Zinsfuß betreffenden, geringen Nachtheil mit sich führen, der außerdem noch durch die weiter unten näher beleuchtete Art der Zinsberechnung und Erhebung wieder sehr gemildert wird.

Die neuen Bestimmungen sind deshalb im großen Ganzen für das Publikum vorthellhafter als die alten. Betrachtet man dieselben im Vergleich zu den alten näher, so sind im Speziellen als Vortheile anzuführen:

1) Die Darlehne werden nach den neuen Bestimmungen alle auf ein Jahr genäht. Zu dieser einjährigen Rückzahlungsfrist tritt jedoch noch eine einmonatliche Nachfrist zur Einlösung bzw. Erneuerung der Pfänder, so daß also die Leihanstalt erst nach Ablauf von 13 Monaten zum Auktionsverkauf der Pfänder berechtigt ist, während Dies nach den alten Bestimmungen schon nach einem Jahre der Fall war. Nicht man bei dieser gesetzlichen bzw. reglementarischen Verfallfrist der Pfänder aber noch bei der hiesigen städtischen Leihanstalt üblichen Auktionsstunns mit in Betracht, nach welchem in einer Auktion die verfallenen Pfänder von je 3 aufeinander folgenden Verfallsmonaten versteigert werden, dann werden viele Tausende von Pfändern, je nach ihrem Verfalltage, den Verpfändern volle 16, 15 und 14 Monate zur Disposition stehen, bevor der Auktionsverkauf derselben stattfinden muß.

2) Alle in den Pfandbautionen erzielten Ueberschüsse, ohne Ausnahme, dürfen nach den neuen Bestimmungen innerhalb Jahresfrist vom Tage der betreffenden Bekanntmachung ab bei der Leihanstalt abgehoben werden, wogegen nach den jetzigen Vorschriften Dies nur bei den Ueberschüssen, welche 30 A. und darüber betragen, der Fall war, während alle Ueberschüsse unter 30 A. binnen sechs Wochen bei Vermeidung der Präklusion abgehoben werden mußten.

3) Alle zum Auktionsverkauf gelangenden verfallenen Gold- und Silber-Pfänder — mit Ausnahme der sogenannten goldenen und silbernen Uhren, welche als reine Gold- und Silber-Sachen nicht zu erachten sind, — dürfen nach den neuen Bestimmungen nicht unter dem Tagwerthe zugeschlagen werden, vielmehr muß die Leihanstalt selbst, wenn bei den Versteigerungen ein höheres Gebot als die Taxe nicht erzielt wird, diese Pfänder zum Tagwerthe für eigene Rechnung annehmen. Hieraus geht hervor, daß alle verfallenen Gold- und Silber-Pfänder künftig Ueberschüsse abwerfen müssen, weil die Forderung der Leihanstalt an Darlehen, Zinsen und Auktionskosten z. B. Beiträge stets weniger beträgt als die Taxe. Nach den alten Bestimmungen war es nicht selten der Fall, daß die courantesten Gold- und Silber-Sachen weit unter dem Tagwerthe, also zu Spottpreisen, den Meistbietenden zugeschlagen werden mußten.

4) Wenn mehrere Gegenstände zusammen ein Pfand ausmachen, dann ist nach den neuen Bestimmungen der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Gegenstände zur Versteigerung zu stellen sind und der Verkauf ist einzufallen, wenn die Forderung der Leihanstalt gedeckt ist. Nach den alten Bestimmungen ist Dies nicht der Fall.

5) Die Dedung der Auktionskosten geschieht nach den neuen Bestimmungen in der Art, daß nicht nur alle verfallenen Pfänder, welche noch nach der betreffenden Auktions-Bekanntmachung eingelöst oder erneuert, sondern auch diejenigen, welche versteigert werden, mit 2 A. pro Pfand zur Dedung der Bekanntmachungskosten herangezogen werden, während die durch die Abhaltung der Auktionen selbst entstehenden, also die eigentlichen Versteigerungs-Kosten, nur von den wirklich versteigerten Pfändern und zwar nach dem Verhältniß ihres Auktionsbetrages getragen werden.

Nach den alten Bestimmungen ist jedes verfallene Pfand, welches noch nach Beginn der Auktion eingelöst oder erneuert wird, zur Dedung der Auktionskosten — bezüglich deren eine Trennung in Bekanntmachungskosten und eigentliche Auktionskosten nicht stattfand — und zwar mit 3/4 A. für jede Mark des Darlehns heranzuziehen, während die wirklich versteigerten Pfänder 3/4 A. für jede Mark des Auktions-Ertrages zur Dedung der Auktionskosten beizutragen haben.

6) Es wird den Verpfändern nach Möglichkeit leicht gemacht, die Pfänder einzulösen, indem die Leihanstalt jederzeit Abschlagszahlungen auf das Darlehen annimmt.

Die nähere Bestimmung hierüber folgt weiter unten sub g.

7) Die Leihanstalt verdenkt gegen geringe Gebühren eingelöste Pfänder nach außen und wird deshalb auf die weiter unten sub h folgende desfallsige nähere Bestimmung verwiesen.

Nach diesen sub 1—7 geschiedenen, gegenüber den alten, entscheidenden als Vortheile zu erachtenden neuen Bestimmungen ist nur der durch die Letzteren herbeigeführte geringe eine Nachtheil näher zu beleuchten.

Derselbe besteht darin:

Die Zinsen für die Pfanddarlehne betragen:

- 2 Pf. pro Monat und Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 A.
1 Pf. pro Monat für jede den Darlehnsbetrag von 30 A. übersteigende Mark

und als Minimum wird für jedes Pfand ein zweimonatlicher Zinsbetrag ausbedungen, während nach den alten Be-

stimmungen die Zinsen für die Pfanddarlehne ausnahmslos pro Mark und Monat 1 1/2 Pf. betragen.

Hierbei ist indessen Folgendes hervorzuheben: Die Berechnung bzw. Erhebung der Zinsen nach den neuen Bestimmungen — d. h. abgesehen von dem Minimalbetrag von zwei Monaten — erfolgt von dem Verlage des Pfandes ab — d. h. den Tag des Verlaßes nicht mit gerechnet — bis zum Tage der Einlösung oder Erneuerung bzw. des Auktionsverkaufs des Pfandes nach der natürlichen Zeitfolge, jedoch wird jeder angefangene Monat dabei als ein voller Monat erachtet.

Nach den alten Bestimmungen hingegen erfolgte die Zinsberechnung bzw. Erhebung nach jeh. Nominal-Monaten, d. h. also jeder Monat, dessen Bezeichnung ausgesprochen wird, ist zinspflichtig.

Durch die Zins-Berechnung resp. Erhebung nach den neuen Bestimmungen werden nun viele Tausend Pfanddarlehne trotz längerer Benutzungzeit um einen Monat weniger zinspflichtig, als Dies bei der alten Zinsberechnung bei längerer Benutzungzeit der Fall war.

Folgendes Beispiel wird Dies näher erläutern: Ein Pfand, welches am 31. Oktober 1883 verfaßt und am 31. Januar 1884 eingelöst würde, ist nach den neuen Bestimmungen 3 Monat zinspflichtig, während dasselbe Pfand nach den alten Bestimmungen, wenn es sogar schon am 1. Januar 1884 eingelöst würde, für 4 Monate, nämlich für Oktober, November, Dezember 1883 und Januar 1884 zinspflichtig ist.

Betrachtet man an diesem Beispiel die Benutzungzeit des Pfanddarlehns, so ist das Letztere nach den Bestimmungen 92 Tage für einen 3 monatlichen Zinsbetrag zu benutzen, während dasselbe nach den alten Bestimmungen bei 62 tägiger Benutzung einen 4 monatlichen Zinsbetrag zu tragen hatte.

Hierdurch dürfte der eine geringe Nachtheil, den die neuen Bestimmungen mit sich führen, im Wesentlichen ausgeglichen sein.

An diese vergleichende Darstellung der Haupt-Unterschiede der neuen und alten Bestimmungen dürfte zweckentsprechend noch eine Aufzählung der auf den, vom 1. Oktober d. Js. ab von der hiesigen städtischen Leihanstalt auszufällenden Pfandgeschäften zur Belehrung des die Anstalt benutzenden Publikums aufzuzurechnen, aus den neuen gesetzlichen reglementarischen und sonstigen Bestimmungen hervorgehenden wichtigsten Punkte anzureihen liegen:

a. Die Einlösung bzw. Erneuerung eines Pfandes — d. h. wenn Letztere nach dem Ermessen des Leihamts statthaft ist — erfolgt bis zum Ablauf von drei Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns von deren Rückgabe des Pfandtheils.

b. Dem Verleger eines Pfandtheils ist die Ausgäbigung des betreffenden Pfandes nur dann zu verweigern, wenn dasselbe gerichtlich mit Beschlag belegt ist. Anmeldeungen verlorener Pfandtheile werden deshalb nicht angenommen; die Pfandtheile sind vielmehr sorgfältig aufzubewahren.

c. Nach Ablauf von drei Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns kann der Verpfänder, der auf Erfordern sich als solcher zu legitimiren hat, das Pfand, wenn dasselbe bis dahin noch nicht eingelöst oder erneuert und seiner Person gegenüber nicht gerichtlich mit Beschlag belegt ist, auch ohne Vorlegung des Pfandtheils, gegen Ausstellung einer Empfangsbekanntmachung, einlösen oder — wenn die Erneuerung des Pfandes nach dem Ermessen des Leihamts statthaft ist — erneuern.

d. Dem Verleger eines Pfandtheils wird der beim Verkauf des betreffenden Pfandes etwa erzielte Ueberschuss, wenn derselbe vom Verpfänder des Pfandes nicht bereits ohne Präsentation des Pfandtheils abgehoben worden oder nicht gerichtlich mit Beschlag belegt ist, immerfalls Jahresfrist, vom Tage der betreffenden Bekanntmachung ab gerechnet, gegen Rückgabe des Pfandtheils und gegen Quittung aus der Kasse des Leihamts ausgezahlt. In gleicher Weise erfolgt die Rückgabe der bei dem Verkauf etwa frei gewordenen, d. h. von Verkaufsausgeschlossenem Pfandtheile.

e. Der Verpfänder eines Pfandes, der auch in diesem Falle auf Erfordern sich als solcher zu legitimiren hat, ist zur Empfangnahme des beim Verkauf des Pfandes etwa erzielten Ueberschusses oder der etwa frei gewordenen Pfandtheile, wenn die Auszahlung bzw. Abgabe derselben nicht bereits an den Verleger des Pfandtheils erfolgt ist, und wenn derselbe seiner Person gegenüber nicht gerichtlich mit Beschlag belegt ist, innerhalb der unter Punkt a genannten Frist auch ohne Rückgabe des Pfandtheils gegen Quittung berechtigt.

f. Nach Ablauf der publizierten einjährigen Präklusivfrist verfallen sowohl die nicht abgehobenen Ueberschüsse als auch die freigeordneten Pfandtheile unabwehrlich dem Rezervefond des Leihamts bzw. der Ortsarmen-Kasse.

g. Die Tilgung eines größeren Darlehns kann bis zu fünf Mark herab durch Abschlagszahlungen erfolgen. Dieselben werden jedoch nur in vollen Mark angenommen. Das betreffende Pfand wird bei jeder Abschlagszahlung als eingelöst und wieder verfaßt betrachtet. Die Zahlung der Zinsen erfolgt dabei wie bei Einlösungen.

h. Im Interesse des auswärtigen Publikums — jedoch nur aus Billigkeit — verdenkt das Leihamt auch eingelöste Pfänder. In diesem Beweise sind die Pfandtheile mittelst eingeschriebenem Briefe, die Darlehne und Zinsen — also nicht die Person eines Deamten — einzulösen. Die Kosten für Emballage, Verpackung und Transport sowie Schreibgebühren werden per Postnahme erhoben.

i. Für den Fall des Abhandenkommens eines Pfandes zahlt das Leihamt Schadenersatz auf Höhe der Taxe des Pfandes abzüglich der Forderung. Für Schäden durch Vottenfraß leistet das Leihamt keinen Ersatz. R. ...





hose bis zum Schlosse sieben Jaggenmasten durch Gnitland verbunden, an mehreren Stellen sind Triumpfbogen errichtet. — Das Wetter klärt sich auf.

Wiesbaden, 27. September, Abends. Se. Majestät der Kaiser traf mit den übrigen Fürstlichkeiten heute Abend 10 Uhr 20 Min. von Frankfurt hier ein und wurde am Bahnhof von den bereits anwesenden hohen Herrschaften, sowie der Generalität und den Spitzen der Behörden empfangen. Bei der Fahrt durch die bengalisch beleuchteten Straßen wurde Se. Majestät von der Bevölkerung enthusiastisch begrüßt.

Wiesbaden, 27. September, Abends. Ihre I. Hoheit der Großherzogin und die Großherzogin von Baden sind heute Abend 8 Uhr hier eingetroffen. Im Kurgarten fand Abends ein großes Gartenfest statt. Auf den umliegenden Höhen brannten Freudenfeuer.

Rüdesheim, 27. September. Zur Vorfeier der Enthüllung des Niederwald-Denkmal fand eine Beleuchtung der Rheinfufer und der Höhen zu beiden Seiten des Stromes durch Feuertromen, durch brennende Holzstöbe und verschiedene farbige Lichter statt. Der Effekt ist ein herrlicher; besonders wirkungsvoll nimmt sich der

röthe Feuerchein auf den Hochstuppen aus. Der Rhein, der hier einem See gleicht, ist von Flammen umfäumt, deren Glanz sich im Strome spiegelt. Die elektrische Beleuchtung und die am dunkeln Nachthimmel aufleuchtenden Feuerwerkskörper machen einen überwältigenden Eindruck. Das Wetter ist gut, auch für morgen sind die Witterungsverhältnisse günstig. Unter den hier Eingetroffenen befinden sich Präsident Simon, Deming, Oberbürgermeister Winter, eine große Reihe parlamentarischer und sonstiger hervorragender Persönlichkeiten. Das Hauptcontingent zu den Fremden stellen die Kriegervereine und Truppen aller Waffengattungen. Die Stimmung unter allen Anwesenden ist eine überaus festliche und gehobene.

Wien, 27. September, Abends. Zu Ehren des Prinzen Alexander von Hessen fand heute Nachmittag in Schönbrunn ein Galaberitt statt, zu welchem auch der Ministerpräsident Graf Taaffe, der Kriegsminister Graf Dyländer-Rheydt, der Minister des Aeußern Graf Kalnoky, mehrere Generale, sowie eine Deputation des 6. Dragoner-Regiments, dessen Inhaber der Prinz Alexander ist, Einladungen erhalten hatten. Heute Vormittag stattete der Prinz dem Grafen Kalnoky und dem Vorkämpfer Prinzen

Reuß einen Besuch ab. Letzterer erwiderte denselben später. — Der rumänische Ministerpräsident Brătianu ist heute Nachmittag nach Bukarest abgereist.

Milano, 27. September, Abends. Der König und die Königin statten heute der Prinzessin Wilhelme von Preußen einen Gegenbesuch ab.

Belgrad, 27. September, Abends. Der Präsidentenwahl in der Stupčina ging eine von den Kandidaten provozierte hitzige Szene voraus, indem diese ihren Kandidaten ohne weitere Abstimmung als Alterspräsidenten proklamirten, worauf dieser sofort den Präsidentenamt einnahm. Die fortschrittlichen Deputirten protestirten hiergegen auf das Lebhafteste. Schließlich gelang es den Ministern Garaschani und Mijatowitsch, eine ordnungsmäßige Abstimmung herbeizuführen. Die Kandidaten begrüßten das bereits gemeldete Resultat der Abstimmung mit lebhaftem Beifall.

Konstantinopel, 27. September. Die Fierce hat den Handelsvertrag mit den Hansestädten genehmigt, somit sind nunmehr sämtliche Handelsverträge genehmigt.

Verantwortlicher Redakteur: Albert Henck in Halle.

**Verkauf.**  
2 Pariser Bettstellen, neu, mit Schütereier, und gr. Spiegel bei  
**C. F. Mundin, Holzhandlung.**  
Ein gebrauchter zweispänniger Kollwagen steht preiswerth zu verkaufen  
Klausdorffstraße 8a.

**Gebrauchtes Schülerrpult**  
billig zu verkaufen H. Ulrichstraße 26, I.  
Ein Bett zu verkaufen Gralweg 22.  
Ein Schlafsofa und ein eich. Koffer billig zu verkaufen Wollgänger 5, II.  
Gr. zweispänn. Kleiderstuhl z. verk. auch kann 1 einb. d. s. umg. werden, Weißstr. 29.  
K. Stubenstuhl mit Hochplatte zu verkaufen. Zu erfragen  
Gräfe & Hum.-Exp., gr. Märkerstr. 7.  
Kleiner eiserner Kochofen billig zu verkaufen Schmeerstraße 24, II.  
Sonabend den 29. September bin ich wieder in meinem Laden gr. Schlamm 10 und habe

**Prima Ochsen- und Hammelfleisch, a Pfd. 50 Pfg.**  
**Ernst Wolf, Dybin.**

**Baukelle - Geschäft.**  
Vor dem Geithore, Nähe der Pferdebahn, wird eine Baukelle zu kaufen gesucht. Offerten erbeten unter W. z. 24774.  
**Rudolf Mosse, Brüderstr. 6.**

**Gebrauchte Stiefel u. Schuh kauff**  
Nur Markt u. Halleschen-Gde, nur erster Laden von der Gde.  
Zu französischem u. englischem Unterrichts, Konversation und Grammatik erbetet sich (Sprechstunde 10-12 Uhr)  
**Amanda Ortlepp,**  
Sophienstr. 23, I.

Noch einige Anmeldungen für Klavierunterricht nimmt entgegen  
**Martha Schmidt,** Schmeerstr. 29, II.  
Anmeldungen zum Kindergarten, alte Promenade 18, nimmt entgegen  
**Elise Kayser.**

Ein unverheirateter  
**Kutscher,**  
mit guten Zeugnissen versehen, wird zum sofortigen Eintritt gesucht Königsstraße 20b.

**Einem Hausknecht**  
sucht sofort  
A. Trautwein,  
große Ulrichstraße 30.  
Ein tüchtiger Hausknecht mit guten Attesten wird sofort gesucht  
Gasthof „zum goldenen Pfau“.

Ein Kaufbureau gesucht.  
**G. Böttger,** Datz 17.  
Schneefrau sof. gesucht Mauergasse 7, H.  
1 ordentliche Frau wird zur Aufwartung gesucht Leipzigerstraße 6, I. Et.  
Ein ordentliches Mädchen von 16 Jahren wird zur Aufwartung gesucht  
Leipzigerstraße 11, III.

Ein 15-16jähriges zuverlässiges Mädchen wird zur Wartung eines Kindes möglichst für den ganzen Tag gesucht. Zu erf.  
gr. Klausstraße 39.  
Ein ordentliches Mädchen als Aufwartung gesucht  
Hermannstraße 2, I.  
Mädchen für Küche und Haus, Mädchen für alle Arbeit finden 1. Oktober bei hohem Lohn Stellen.  
**Fr. Wendler, Trüdel 9.**

**Bekanntmachung.**  
**Paketverkehr mit Schweden.**  
Som 1. Oktober d. J. ab ist das Porto für Pakete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogr. im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden beim Abender im Voraus zu entrichten.  
Berlin W., 19. September 1883.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

**Bekanntmachung.**  
**Werthbriefe im Verkehr mit Bulgarien.**  
Zum 1. Oktober tritt Bulgarien dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1873, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Der Werthbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Bulgarien beträgt 8000 Mark. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgeldgebühr von 20 Pfennig für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Bulgariens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft erteilt.  
Berlin W., 17. September 1883.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

**Bekanntmachung.**  
Auf Grund des § 54 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 werden die Vormünder hierdurch aufgefordert, von jeder Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen andern Armenbezirk der hiesigen Stadt unserem Secretariat im Waagegebäude — Anzeige zu machen.  
Halle a/S., am 20. September 1883.  
Die Armen-Direction.  
Der Waizenrath.  
Jernial.

Einem geehrten Publikum beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich in meinem auf das Elegante hergerichteten Lokale

**„Zum Franziskaner“**

Merseburgerstrasse 41b,  
Ecke der Königsstraße, 21  
5 Minuten vom Bahnhof entfernt,  
von jetzt ab nur das in so kurzer Zeit hierher selbst beliebt gewordenen Lagerbier der

**Brauerei zum Waldschlösschen,**  
Actien-Gesellschaft in Dessau,  
verzapfen werde. Zugleich empfehle ich meine guten und billigen Speisen, sowie meinen vorzüglichen Mittagstisch.  
Indem ich beehrt sein werde, allen an mich gestellten Anforderungen nach Kräften zu genügen, bitte ich um fleißigen Besuch.  
Hochachtung  
**Richard Starke.**

Ich suche zum 1. Oktober oder 1. November ein tüchtiges Stubenmädchen bei hohem Verdienst. Nur solche mit guten Zeugnissen mögen sich melden.  
**R. Westphal,** Magdeburgerstraße 31a.  
3. Mädchen f. d. Nachn. f. Weißstr. 70, p.  
Ord. Mädchen für Küche u. Haus 1. oder 15. Oktober gesucht Auguststraße 11, III.

**Mädchen, Stuben-, Haus- und Kindermädchen werden gesucht u. nachgewiesen d. Pauline Fleckinger,**  
Leipzigerstraße 6.  
1 Kellner (17 J.), Hausburschen und recht ordentliche Mädchen suchen z. 1. u. 15. Oktober Stellen durch  
Fr. Debarde, gr. Schlamm 10, I.

Ein großer Laden mit herrschaftlicher Wohnung ist zu vermieten und sofort zu beziehen  
Landwehrstraße 17.  
2 herrschaftliche Wohnungen, 1 u. 2. Et., sind sofort oder später zu vermieten  
Heinrichstraße 4.

**Eine herrschaftl. Beletage,**  
bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche und sonstigen Zubehör, ist sofort für einen sehr billigen Preis zu vermieten  
Wittelschindstraße 13, Giebiengasse.  
**Bernburgerstr. 32** freundl. herrsch. Beletage, 5 Z., Badestube, Garderobe, renovirt, für 600 M. sofort oder später zu vermieten.  
Mäherer bei Herrn Major von Manstein, daleßl. Kaserne.  
Wohnung, 1. Etage, 4 St., K., R., Zub. und Garderob., ist sofort oder später zu vermieten  
gr. Wallstraße 6, II.

**Magdeburgerstraße 40**  
sind größere u. kleinere Wohnungen zu vermieten.

**Wuchererstraße 62**  
sind zwei herrschaftlich eingerichtete Wohnungen zu vermieten.  
Alte Promenade 18 ist ein Parterrelogis zu vermieten.

Eine kleine Wohnung, nahe am Markt, ist für 26 3/4 zum 1. Oktober an ruhige Leute zu vermieten. Offerten niederzulegen bei Herrn Restaurateur **Goffmann,**  
Trüdel 18.

Ein unmöbl. Zimmer zu vermieten  
Datz 17.  
Möbl. Zimmer verm. Leipzigerstraße 44.  
Kl. Stubchen als Schlafstelle Markt 18, III.  
Anst. Schlafstelle offen Pfännerbühl 5d.

**Großer Wagenschuppen,**  
auch als Niederlage, zu vermieten  
H. Steinstraße 6.

**Regelbahn,**  
gut heizbar, noch 2 Tage in der Woche frei.  
„Fürstenthal“.

Ein anständig möbl. Zimmer mit Kabinet in der Königsstraße oder deren Nähe wird zu sofort gesucht. Offerten unter W. z. 549 an  
**Gautschi & Bogler** in Halle a. S.  
Kl. Wohnung 1. Januar von einz. Dame gesucht. Off. H. B. 100 Exped. d. Bl.

**Hallescher Turn-Verein.**  
Montags und Donnerstags Übung.

**Geese's Restauration.**  
Sonabend von früh an Pöbelnaden.

**Familien-Nachrichten.**  
Durch die Geburt eines kräftigen Mädchens wurden hoch erfreut  
Halle a. S., den 27. September 1883.  
**Hermann Bischoff und Frau,**  
geb. Kapsilber.

**Todesanzeige.**  
Heute Mittag gegen 3 Uhr entschlief nach längerem Leiden unser lieber Sohn und Bruder **Bernhard,** was wir theilnehmenden Freunden und Bekannten tiefbetrübt anzeigen.  
Halle a/S., den 27. Sept. 1883.  
**Carl Fuchs und Frau.**

**Danksgiving.**  
Allen denen, welche unseren lieben, unvergesslichen Vaten und Vater, dem Postkassierer **Anton Vanger,** das Geleit zur letzten Ruhestätte gegeben haben, staten wir hierdurch unseren herzlichsten Dank ab. Zu besonderem Danke fühlen wir uns verpflichtet gegenüber den geehrten Herren Vorgesetzten und den werthen Kollegen des theuren Dahingegangenen für die Auszeichnung des Sarggehobens für die Auszeichnung des Sarggehobens sowie den geschätzten Mitgliefern des halleschen Männervereins.  
Halle a. S., den 27. September 1883.  
**Die Hinterbliebenen.**

Für den Informativteil verantwortlich:  
R. Wilmann in Halle.